



► Nr. VO/2024/13333-02
öffentlich

Lübeck, 18.07.2024

Bericht -öffentlich-

Verantwortliche Bereiche:
4.041 - Fachbereichs-Dienste

Bearbeitung: Nina Jakubczyk (E-Mail: nina.jakubczyk Telefon: 122-4334)

Konzept Musikschulförderung zum Antrag des BM Detlev Stolzenberg (Unabhängige Volt-PARTEI): Förderung der Gemeinnützigen Lübecker Musik- und Kunstschulen

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
26.08.2024	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
09.09.2024	Ausschuss für Kultur und Denkmalpflege	Öffentlich	zur Vorberatung
26.09.2024	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Kenntnisnahme

Anlass:

In der Sitzung der Bürgerschaft am 25.01.2024 wurde zu der Vorlage VO/2023/12748 (Lübecker Musikschulen) unter Punkt 3 folgender Beschluss gefasst:

Die Kulturverwaltung wird beauftragt, in Abstimmung mit den Lübecker Musik- und Kunstschulen ein Konzept zu erstellen, wie stufenweise eine Förderung der Musik- und Kunstschulen gestaltet werden kann, um eine Angleichung an eine tarifgebundene Vergütung der Lehrkräfte gem. TVöD. zu erreichen. Das Konzept ist zur Malsitzung des Kulturausschusses vorzulegen.

Der entsprechende Bericht wurde dem Kulturausschuss am 06.05.2024 vorgelegt (VO/2023/12748-04).

Darüber hinaus hat der Ausschuss für Kultur und Denkmalpflege in seiner Sitzung am 10.06.2024 folgende Empfehlung ausgesprochen (VO/2024/13333-01):

- 1. Der Ausschuss empfiehlt der Bürgerschaft, [obige] Beschlussfassung [...] zu bestätigen. Das Konzept ist bis zur Haushaltssitzung im September 2024 der Bürgerschaft vorzulegen.*
- 2. In die Haushaltsplanung für 2025 ist eine Erhöhung des Ansatzes für die Lübecker Musikschulen in Höhe von 300.000 € einzustellen.*

Bericht:

Für die Konzepterstellung fand am 03.07.2024 ein Abstimmungstermin mit den beiden Musikschulen sowie darüber hinaus schriftliche Abstimmung statt. Das vorliegende Konzept wird durch das „Gutachten Musikschule“ der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (KGSt) aus dem Jahr 2012 theoretisch untermauert. Das resultierende Konzept ist als Anlage beigefügt. Außerdem ist eine Auflistung politischer Beschlüsse zur Musikschulförderung mit finanziellen Auswirkungen als Anlage beigefügt.

Die gegenwärtige Haushaltslage der Hansestadt Lübeck lässt derzeit keine Ausweitung der finanziellen Mittel zur Umsetzung nicht gesetzlich vorgeschriebener Maßnahmen zu. Die Kommunalaufsicht hat in der Haushaltsgenehmigung 2024 formuliert, dass es in der gegenwärtigen Situation gilt, „die Unsicherheiten in der wirtschaftlichen Entwicklung und in den Inflationstendenzen mit ihren Folgen im Blick zu behalten. Steigenden Belastungen im Ergebnishaushalt sollte gerade jetzt mit eigenen Konsolidierungsanstrengungen begegnet werden. Für die hierfür notwendigen Beschlüsse sind von Seiten der Verwaltungen sowohl bezogen auf die Ergebnis- wie auch die Investitionsplanung geeignete Entscheidungsgrundlagen zur Verfügung zu stellen“. Neue, zusätzliche Ausgaben würden die Konsolidierungsnotwendigkeit weiter verschärfen.

Anlagen:

- Konzept Musikschulförderung
- Überblick über politischer Beschlüsse zur Musikschulförderung mit finanziellen Auswirkungen

Senatorin Monika Frank

Konzept zur Förderung der Lübecker Musikschulen

Erstellt durch: Musik- und Kunstschule Lübeck gGmbH, Lübecker Musikschule der Gemeinnützigen, Kulturbüro der Hansestadt Lübeck

Stand: 18.07.2024

1. Ausgangssituation

Als fester Bestandteil der kulturellen Bildungslandschaft stellt die musikalische Bildung eine gesellschaftlich unverzichtbare Säule des Bildungswesens dar. Sie sollte allen Menschen zugänglich sein. Die Musikschulen sind dabei ein zentraler Baustein in dem Geflecht zwischen Musik in der Kita, den allgemeinbildenden Schulen, der außerschulischen musikalischen Bildung, der Amateurmusik sowie der Ausbildung von professionell Musizierenden und Lehrkräften.

Die Musik- und Kunstschule Lübeck gGmbH und die Lübecker Musikschule der Gemeinnützigen leisten als Einrichtungen des Bildungswesens mit der Erfüllung ihres Auftrages einen wichtigen Beitrag zur kulturellen Grundversorgung der Einwohner:innen Lübecks und darüber hinaus.

Die Aufgabe Musikschule wird gemeinsam von Kommunen und Ländern wahrgenommen. Es existieren daher in mehreren Bundesländern Musikschulgesetze.¹ In Schleswig-Holstein gibt es ein solches Gesetz derzeit nicht, laut Bildungsministerin Karin Prien soll ein Musikschulfördergesetz 2026 in Kraft treten. Ferner sagte sie am 20.06.2024 eine substanzielle Erhöhung der Musikschulförderung ab 2025 zu.² Die Landesförderung beträgt in Schleswig-Holstein derzeit durchschnittlich 6 % am Gesamtetat.³

Die kommunale Förderung der beiden Lübecker Musikschulen bildet mit insgesamt 415.640 € im Haushaltsjahr 2024 lediglich einen Anteil von 14 % am Gesamtetat der Lübecker Musikschulen. Für 2025 sind 215.640 € (zuzüglich jährlicher Anpassung in Höhe der Tarifsteigerung im TVöD) im Haushalt angemeldet. Zu über 75 % finanzieren sich die beiden Musikschulen über Unterrichtsentgelte.⁴

Fraktionsübergreifend wird daher eine Anhebung der kommunalen Förderung für die beiden Lübecker Musikschulen forciert (vgl. dazu Empfehlung des Ausschusses für Kultur und Denkmalpflege vom 10.06.2024 VO/2024/13333-01). Das vorliegende Konzept geht auf die zu erreichenden Ziele und die hierfür notwendigen Ressourcen ein und soll somit eine Grundlage für die politische Entscheidung zur kommunalen Musikschulförderung bieten.

¹ Kommunale Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (KGSt), Gutachten Musikschule, S. 13, 2012.

² Land Schleswig Holstein, https://www.schleswig-holstein.de/DE/landesregierung/ministerien-behoerden/III/Presse/PI/2024/Juni/20240620_Musikschulen.html?nn=549a8fa0-66c0-4da0-9f19-70e4be245eac, 20.06.2024, abgerufen am 18.07.2024.

³ Statistisches Jahrbuch der Musikschulen in Deutschland, S. 45, <https://www.musikschulen.de/musikschulen/fakten/index.html>, 2021, abgerufen am 18.07.2024.

⁴ Siehe auch Bericht zum Antrag der Fraktion LINKE & GAL: Lübecker Musikschulen (VO/2023/12748-04).

2. Strategische Steuerung der Musikschulen

Für die Steuerung der Musikschulen sind zwei Ebenen zu betrachten: Zum einen geht es um die strategische Steuerung im Rahmen eines kommunalen Bildungsmanagements und den Beitrag der Musikschulen zur kommunalen Bildungslandschaft. Zum anderen sind die strategischen Ziele der Musikschulen und deren individuelle Ausrichtung zu berücksichtigen. Die Musikschulsteuerung richtet sich also auch nach den Zielen der Hansestadt Lübeck.

Das vorliegende Konzept orientiert sich an den im „Gutachten Musikschule“ der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (KGSt) identifizierten Zielfeldern für die strategische Steuerung⁵:

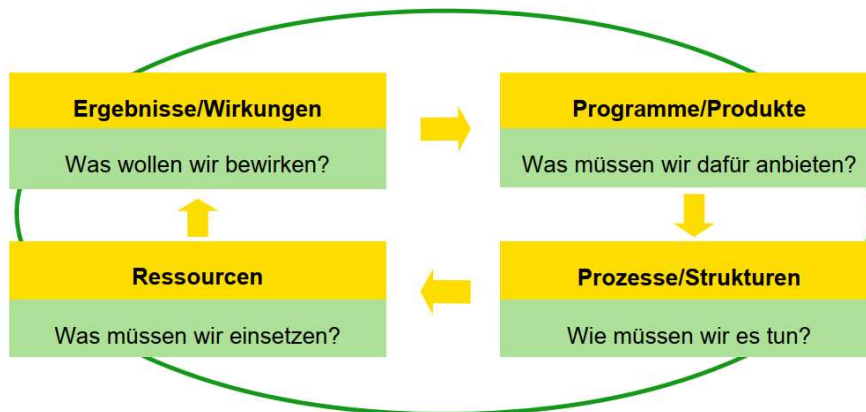


Abb. 1: KGSt®-Zielfelder strategisches Management.⁶

a) Ergebnisse und Wirkungen

Die Musikschule ist integraler Bestandteil der kommunalen Bildungslandschaft. Sie zielt mit ihrer Arbeit insbesondere auf die Entwicklung des Individuums ab. **Individuelle Wirkungen** sind die Persönlichkeitsbildung und -entfaltung, das Erlernen musikalischer Fähigkeiten und weiterer Schlüsselqualifikationen wie Konzentrations- und Gestaltungsvermögen, Kreativität, Kommunikationsfähigkeit, Sozialkompetenz oder Teamfähigkeit. Die durch die Musikschulen vermittelte kulturelle Bildung hat in ganz besonderem Maße die Funktion der Selbstbildung, schafft Orientierung.⁷

Innerhalb der **kommunalen Bildungslandschaft** erfüllen Musikschulen mit ihrem fachlichen Angebot eine besondere Funktion. Dabei stehen sie mit anderen Akteuren in der Bildungslandschaft in einem vielseitigen Wechselspiel und die Herstellung der Kohärenz (also eines insgesamt stimmigen Angebotes) ist von hoher Bedeutung. Partner:innen der Musikschulen in der in der kulturellen Bildungsarbeit sind z.B. KiTas, Schulen, Hochschulen, Theater, Vereine, VHS, Bibliotheken, Familienzentren oder Kirchen. Insbesondere der Verzahnung des Angebotes der Musikschulen mit dem schulischen Ganzttag kommt eine zentrale Bedeutung zu.

⁵ KGSt, S. 20.

⁶ KGSt, S. 20.

⁷ KGSt, S. 29.

Seitens der Hansestadt Lübeck sollen durch die Musikschulen als Teil der kommunalen Bildungslandschaft folgende Ziele vorrangig gewährleistet werden:

1. Die Musikschulen ermöglichen allen Interessierten einen Zugang zum eigenen Musizieren (Kinder und Jugendliche, und vor dem Hintergrund des demographischen Wandels insbesondere auch für Erwachsene und Senior:innen)
2. Die Musikschulen vermitteln (vorrangig) Kindern und Jugendlichen eine musikalische Bildung.
3. Die Musikschulen erkennen und fördern Begabungen.
4. Die Musikschulen bereiten auf ein (mögliches) Studium vor.

Die Musik- und Kunstschule Lübeck und die Lübecker Musikschule der Gemeinnützigen streben in den kommenden Jahren gemeinsam folgende Ziele an:

1. Beschäftigte Lehrkräfte halten und neue Lehrkräfte gewinnen:
Die stufenweise Anhebung der aktuellen Gehälter für Verwaltungsmitarbeiter und pädagogisches Personal, um eine Angleichung an eine tarifgebundene Vergütung der Lehrkräfte gem. TVöD VKA zu erreichen. Dies ist notwendig angesichts der zunehmenden Abwanderung qualifizierter Mitarbeiter.
2. Umsetzung des „Herrenberg-Urteils“:
Dieses besagt, dass Honorarbeschäftigungen an Musikschulen nach der bisherigen Praxis nicht mehr erlaubt und in Festanstellungen umzuwandeln sind. Ohne diese Umwandlung ist eine strukturierte Musikschularbeit rechtlich nicht mehr zulässig.
3. Zugang zum Musikschulunterricht durch angemessene Gebühren:
Im Sinne der seitens der Musikschulen angestrebten Drittelung der Kosten (Land/ Kommune/ Teilnehmer) wird neben den umfangreichen, bereits bestehenden Sozialermäßigungen auch in Zukunft eine moderate Staffelung und Behandlung der Gebührenordnung verfolgt werden. Dazu gehören Mehrfächerermäßigungen für besonders ambitionierte Schüler:innen sowie Familienermäßigungen. Die Gebühren beider Musikschulen gehören bereits jetzt zu den höchsten in Schleswig-Holstein. Weitere Steigerungen würden insbesondere Familien überlasten.
4. Angebote der Ganztagesbetreuung:
Der Rechtsanspruch auf Ganztagesbetreuung für Grundschulkindern ab 2026 stellt die Musikschulen vor die Aufgabe, pädagogische Angebote und geeignetes Personal vorzuhalten, um auch weiterhin kulturelle Teilhabe und musische Bildung zu gewährleisten. Insbesondere vor dem Lehrkräftemangel in den Grundschulen ist dies angezeigt. Die bereits bestehenden Kooperationen mit Kitas, Grundschulen, Förderzentren und weiterführenden Schulen sollen weiterentwickelt und ausgebaut werden. Die Gewährleistung der zukünftig sicher noch deutlich stärker geforderten kulturellen Angebote in Schulen durch kulturpädagogische Facheinrichtungen erzeugt in den Musikschulen einen zusätzlichen Aufwand für Verwaltung der Gruppen und Kurse, Ausstattung und Betreuung der Instrumente, pädagogisches Monitoring und Dokumentation der Arbeit.
5. Kohärenz in der kommunalen Bildungslandschaft:
Durch die Vernetzung mit vielen Lübecker Institutionen wie der Musikhochschule, dem Theater, den Lübecker Museen, den Nordischen Filmtagen Lübeck, dem Hansekulturfestival, Jugend musiziert oder den Lübecker Kirchen, um nur einige zu nennen, übernehmen die Lübecker Musikschulen als Bildungspartner für kulturelle Bildung, als Schnittstellen

und Multiplikatoren innerhalb des Kulturangebots eine wichtige Funktion, die auch in Zukunft wahrgenommen werden soll.

6. Konsistentes Musikschulangebot:

Die Lübecker Musikschulen halten ihre sanierten und gut ausgestatteten Unterrichtsgebäude inmitten der Lübecker Altstadt für Unterricht, Konzerte und Veranstaltungen sowie einen großen Bestand an Leihinstrumenten vor und sichern die Arbeitsplätze ihrer rund 80 festangestellten Mitarbeitenden.

b) Programme und Produkte

Im Zielfeld „Programme und Produkte“ werden die Leistungen dargestellt, die die Musikschulen zur Erreichung der benannten Ergebnis- und Wirkungsziele erbringen.

Ein einheitlich gegliedertes Musikschulangebot wird durch den Strukturplan des Verbands deutscher Musikschulen (VdM) gewährleistet, der für alle Mitgliedsschulen im VdM verbindlich ist. Dieser setzt somit einen bundesweiten Qualitätsstandard für die öffentlichen Musikschulen.⁸

Leistungen sind Unterrichtsfächer und -formen, Wettbewerbe wie der Regionalwettbewerb „Jugend musiziert“, Projekte, Veranstaltungen sowie Kooperationsangebote (z.B. mit Kitas und Einrichtungen der Familienbildung, allgemeinbildenden Schulen, Vereinen und Verbänden der Laienmusik, Ausbildungsstätten für Musikberufe, Einrichtungen der Weiterbildung, Kirchen, etc.).

Auf einige Leistungen soll an dieser Stelle konkret eingegangen werden:

- Angebote der Ganztagesbetreuung haben einerseits eine Ergänzungsfunktion zum schulischen Unterricht und führen über diesen hinaus. Die Teilhabe von Kindern mit Zuwanderungsgeschichte sowie von Kindern aus sozial benachteiligten Familien dient der Förderung der gesamtgesellschaftlichen Integration und stärkt die Bildungschancen der Kinder.⁹ Laut Auskunft der Musikschulen sollen die bereits bestehenden Kooperationen mit Kitas, Grundschulen, Förderzentren und weiterführenden Schulen weiterentwickelt und ausgebaut werden.
- Der Regionalwettbewerb „Jugend musiziert“ wurde bis 2022 von der Musik- und Kunstschule organisiert. 2023 hat die Musikschule der Gemeinnützigen die Durchführung übernommen.
- Die Musikschule der Gemeinnützigen setzt bislang Bundesförderungen im Rahmen der Projekte „Kultur macht stark“ um, zuletzt im jährlichen Umfang von 120.000 € z.B. für Gitarrenklassen in Stadtteilen mit hohem Anteil sozial benachteiligter Kinder und Jugendlichen. Darüber hinaus veranstaltet die Musikschule der Gemeinnützigen jährlich ein Großprojekt für die Arbeit mit sozial benachteiligten Kindern und Jugendlichen, aktuell in 2023/2024 das Projekt „KlangSpielRäume“. Diese Projekte finden ebenfalls in Stadtteilen mit einem hohen Anteil an sozial benachteiligten Kindern und Jugendlichen statt.

⁸ KGSt, S. 41 f.

⁹ KGSt, S. 52.

- Auch die Musik- und Kunstschule bietet zahlreiche Aktivitäten über den regulären Unterricht hinaus an: z.B. Betreuung und Organisation des Jugendsinfonieorchesters; Ausbildung der Teilnehmenden und Praktikant:innen „Elementare Musikalische Bildung“ (EMB) mit Prof. Marno Schulze, MHL; Gemeinsame Aufführungen mit/im Theater Lübeck (HUMAN, Kinderkonzerte, Jugendsinfonieorchester, Tanz); Kooperationen mit anderen Trägern (Stadt HL/ LTM/ Tanzvereine/ Kulturvereine); Mitwirkung bei Veranstaltungen wie dem Hansekulturfestival; Angebot von Praktikumsplätzen; Aufführungen für Kitas und Grundschulen (Spatzenkonzerte); Austauschprojekte (La Rochelle F, Guldborgsund DK, Warschau PL); Workshops (Kunst, Tanz, Jazz, Folklore); Kindergeburtstage (Kunstateliers); Freiwillige Leistungsprüfung „Checktime“; Begabtenförderung.

c) Prozesse und Strukturen

Das Produkt Musikschule wird, je nach historischen Entwicklungen und politischen Beschlüssen, auf kommunaler Ebene in unterschiedlichen Trägerschaftskonstruktionen und Organisationsformen angeboten:

- **Kommunale Musikschule:**
 - Träger ist entweder unmittelbar eine einzelne Kommune (Gemeinde, Stadt, Landkreis) in geeigneter organisatorischer oder rechtlicher Ausgestaltung (Amt, Dienststelle, Regiebetrieb, Eigenbetrieb, AöR, Stiftung öffentlichen Rechts)
 - **Gemeinnützige privatrechtliche Musikschule mit öffentlicher Förderung:**
 - Träger ist eine als gemeinnützig anerkannte privatrechtliche Einrichtung, in der die Kommunen als Gewährträger wesentliche Verantwortung übernehmen; in der Regel ein eingetragener Verein, möglich auch eine gemeinnützige GmbH (gGmbH) oder eine Stiftung des privaten Rechts. Bundesweit wird etwa ein Drittel der öffentlichen Musikschulen von als gemeinnützig anerkannten, eingetragenen Vereinen (e. V.) getragen (Stand 2012). Häufig wird in den Vereinssatzungen den Gemeinden bzw. Kreisen eine weitgehende Einflussnahme auf die Arbeit der Musikschule und den Status ihres Personals gesichert. Während der Verein stellvertretend für die Kommunen Rechtsträger der Musikschule ist, bedarf es gleichzeitig einer langfristigen finanziellen Planungssicherheit.¹⁰
- Hinweis: Diese Organisationsform trifft auf die beiden Musikschulen in Lübeck zu. Die Musik- und Kunstschule Lübeck ist eine gemeinnützige GmbH, die Lübecker Musikschule ist Teil der Gesellschaft zur Beförderung gemeinnütziger Tätigkeit.
- **Musikschulen in Gemeindeverbänden und interkommunale Zusammenarbeit:**
 - Träger sind mehrere Kommunen gemeinsam (Zweckverband, Verwaltungsgemeinschaft).

Wie in jeder Kommune gibt es auch in Lübeck weitere Anbieter:innen von Musikunterricht, welche allerdings nicht Mitglied im Verband deutscher Musikschulen (VdM) sind, z.B. Privatmusiklehrer, Musikvereine und private Musikschulen.

¹⁰ KGSt, S. 57 ff.

d) Ressourcen

Zu den Ressourcen der Musikschulen zählen das Personal, die Gebäude/Räume, die Unterrichtsausstattung (z.B. Instrumente, Medien, Noten) und die Finanzen.

Das Personal bildet die wichtigste Ressource einer jeden Musikschule. Für die Vermittlung von Wissen sind pädagogische, fachliche und organisatorische Kenntnisse notwendig.¹¹ Neben den Lehrkräften gehören die Musikschulleitung und die Mitarbeiter:innen in der Verwaltung zum Personal. An den Musikschulen unterrichten neben den festangestellten Lehrkräften in hohem Ausmaß auch freie Mitarbeitende mit Honorarverträgen. Für kommunale Träger gilt der TVöD.

Wie im Bericht VO/2023/12748-04 dargestellt, entstünde den Musikschulen durch eine Entlohnung der festangestellten Verwaltungskräfte und Lehrkräfte in Anlehnung an den TVöD ein Mehrbedarf in Höhe von 1.048.930 €. Zusätzliche finanzielle Herausforderungen ergeben sich durch das Herrenberg-Urteil.

Der Verband deutscher Musikschulen vertritt die Auffassung, dass zwei Drittel der Finanzierung von Musikschulen durch die öffentliche Hand getragen werden sollten, wie es die Bildungsplanung der Bund-Länder-Kommission als Zielsetzung vorsehe.¹² Im Brandbrief zum Musikschulfördergesetz macht der Landesverband der Musikschulen in Schleswig-Holstein darauf aufmerksam, dass landesweit Städte, Kreise und Gemeinden ein knappes Drittel der Finanzierung von Musikschulen übernehmen würden (bundesweit: 48 %).¹³ Dieser Anteil wird von der Hansestadt Lübeck derzeit nicht in dieser Höhe getragen. Die Leiter der beiden Musikschulen in Lübeck schließen sich der Forderung des Landesverbandes nach einer Drittelung der Finanzierung (Land SH, Hansestadt Lübeck, Teilnehmer:innen) an.

Basierend auf den Jahresabschlüssen für das Jahr 2022 betrüge ein Anteil in Höhe von 1/3 an den Gesamtaufwendungen 1.018.000 €.

3. Zusammenfassung und Ausblick

Die Musikschulen bieten ein umfangreiches Angebot und nehmen einen elementaren Platz in der kommunalen Bildungslandschaft ein. Um das Angebot der Musikschulen langfristig zu stärken, bedarf es eines politischen Beschlusses als deutliches Zeichen der kommunalen Mitverantwortung. Zur beiderseitigen Absicherung wird die Verwaltung Zuwendungsverträge abschließen, um sowohl die Ziele der Hansestadt Lübeck und der Musikschulen in Einklang zu bringen als auch Planungssicherheit zu schaffen.

Die **Zuwendungsverträge** sollen inhaltliche Zielvereinbarungen enthalten. Hierzu sind in Abstimmung mit den Musikschulen konkrete, messbare Kennzahlen zu definieren. Diese dienen auch als Grundlage für die regelmäßige Berichterstattung über die Zielerreichung und die Kennzahlenergebnisse. Sofern eine „Drittelregelung“ für die Finanzierung der Musikschulen angestrebt ist, ist eine über fünf Jahre umzusetzende stufenweise Anhebung denkbar. Dies hat den Vorteil, dass die Musikschulen die Entwicklung sukzessive darlegen können.

¹¹ KGSt, S. 79 ff.

¹² Landesverband der Musikschulen in Schleswig-Holstein, Positionspapier zum Herrenberg-Urteil, <https://musikschulen-sh.de/landesverband/positionen>, 04.03.2024, abgerufen am 18.07.2024.

¹³ Landesverband der Musikschulen in Schleswig-Holstein, Brandbrief Musikschulfördergesetz, <https://musikschulen-sh.de/landesverband/positionen>, 22.05.2024, abgerufen am 18.07.2024.

Überblick über politische Aufträge zur kommunalen Förderung der Musikschulen mit finanziellen Auswirkungen

1. Beschluss vom 25.11.2021, VO/2021/10544:

1. Der Bürgermeister wird beauftragt, die Zuwendungen an die beiden bisher durch die Hansestadt Lübeck institutionell geförderten Musikschulen (Musik- und Kunstschule Lübeck gGmbH und Lübecker Musikschule der Gemeinnützigen) für das Jahr 2022 von 182.800 Euro auf **200.000 Euro** anzuheben und mit den beiden Musikschulen einen verwaltungsmäßig einfach umzusetzenden Aufteilungsschlüssel zu vereinbaren.

2. Ab 2023 ist eine **jährliche Anpassung** der Fördersumme in Höhe der Tarifsteigerung im TVöD im Zuge der Haushaltsanmeldungen vorzusehen.

2. Beschluss vom 25.01.2024, VO/2023/12748:

Die Musik- und Kunstschule Lübeck gGmbH und die Lübecker Musikschule der Gemeinnützigen erhalten **für das laufende Jahr eine zusätzliche Förderung von 200.000 €**, jeweils anteilig. Die zusätzlichen Finanzmittel sind für das Haushaltsjahr 2024 zu ordnen.

Hinweis: Die zusätzlichen 200.000 € sind aufgrund der derzeitigen Haushaltslage für 2025 nicht Bestandteil der Haushaltsplanungen und bedürfen eines erneuten Beschlusses. Auch wenn die Förderung zur Erreichung strategischer Ziele der Hansestadt Lübeck beiträgt, lässt die gegenwärtige Haushaltslage der Hansestadt Lübeck eine Ausweitung der finanziellen Mittel zur Umsetzung nicht gesetzlich vorgeschriebener Maßnahmen nicht zu. Die Kommunalaufsicht hat in der Haushaltsgenehmigung 2024 formuliert, dass es in der gegenwärtigen Situation gilt, „die Unsicherheiten in der wirtschaftlichen Entwicklung und in den Inflationstendenzen mit ihren Folgen im Blick zu behalten. Steigenden Belastungen im Ergebnishaushalt sollte gerade jetzt mit eigenen Konsolidierungsanstrengungen begegnet werden. Für die hierfür notwendigen Beschlüsse sind von Seiten der Verwaltungen sowohl bezogen auf die Ergebnis- wie auch die Investitionsplanung geeignete Entscheidungsgrundlagen zur Verfügung zu stellen“. Neue, zusätzliche Ausgaben würden die Konsolidierungsnotwendigkeit weiter verschärfen.

3. Antrag vom 10.06.2024, VO/2024/13333:

In die Haushaltsplanung für **2025** ist eine Erhöhung des Ansatzes für die Lübecker Musikschulen in Höhe von **300.000 €** einzustellen.

Hinweis: Dieser Antrag wurde am 16.07.2024 vom Hauptausschuss vertagt. Anschließend Beratung durch die Bürgerschaft.

4. Bericht vom 08.07.2024 (Zwischenbericht Kulturentwicklungsplanung – Maßnahmen), VO 0/09394-01-01-04:

Die im Bericht vorgelegte Maßnahme zur Musikschulförderung (Maßnahme Nr. 19) weist darauf hin, dass die im Januar 2024 zusätzlich beschlossenen Mittel in Höhe von 200.000 € (VO/2023/12748) erneut seitens der Politik beschlossen werden müssen.